



Golfclub Sagmühle e. V.
Bad Griesbach

Satzung

94086 Bad Griesbach, Am Golfplatz Sagmühle 1
Tel.: 08532/2038 Fax.: 08532/3165
eMail: info@golfclub-sagmuehle.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Golf-Club Sagmühle e. V."
2. Der Club hat seinen Sitz in Bad Griesbach und ist im Vereinsregister des Amgerichts Passau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes, des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport).
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs geht das verbleibende Vermögen auf den Bayerischen Landes-Sportverband e. V., München, über.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen. Auch Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder gehören zu den ordentlichen Mitgliedern.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) **Jugendliche** unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder).
 - b) **Zweitmitglieder** (ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs, deren Wohnsitz mehr als 100 km vom Sitz des Clubs entfernt ist – Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden).
 - c) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen (fördernde Mitglieder).
 - d) **Fernmitglieder** (Wohnsitz liegt mehr als 150 km vom Sitz des Clubs entfernt – Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden).
 - e) **Ruhende Mitglieder** (die Mitgliedschaft ist vorübergehend aufgehoben und kann auf Antrag wieder aktiviert werden).

Außerordentliche Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie zählen zu den ordentlichen Mitgliedern.

5. Gründungsmitglieder sind Personen, die sich bei der Clubgründung durch einen einmaligen Betrag diese Gründungsmitgliedschaft erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmevertrages.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verliehen.
3. Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme-und/oder Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Gründungsmitglieder sind aufgrund ihrer einmaligen Einzahlung vom Beitrag befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
7. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.

§6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des

Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung dem Ehrenausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

6. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
7. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.
8. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Organe

1. Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Ausschüsse.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenausschusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentliche Mitgliedschaft,
 - e) Satzungsänderungen,

- f) Auflösung des Clubs,
- g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen:
letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
9. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Spielführer,
 - f) bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er erlässt eine Geschäftsordnung und eine Disziplinarordnung.
4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Clubs als förderlich erachtet, einen Beirat bestellen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
3. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Clubangelegenheiten.
4. Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse des Beirates gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Spielausschuss wird vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Spielausschuss gehören 2 Mitglieder des Vorstandes, und zwar der Spielführer und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer, stellvertretender Vorsitzender ist das andere Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand bestellt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss, der für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen sowie insbesondere auch für die Werbung jugendlicher Mitglieder zuständig ist. Ein Mitglied des Jugendausschusses soll dem Vorstand angehören.
3. Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Der Ehrenausschuss soll sich aus mindestens fünf verdienstvollen Club-Mitgliedern zusammensetzen. Er hat schlichtende Funktion an allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs und zwischen Mitglied und Club und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliederausschlusses gemäß § 7 Abs. 3.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören. Der Ehrenausschuss kann erst angerufen werden, wenn die Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist oder dieser eine Behandlung abgelehnt hat.

4. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
5. Falls nichts anderes bestimmt wird, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.
6. Der Ausschuss, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§13

Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Club und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Ehrenausschusses ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Club angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Club nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des für den Sitz des Clubs zuständigen Landgerichts ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 14

Auflösung des Clubs

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen.

§ 15

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Nebenordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Spiel-, Haus-, Platzordnung
- Richtlinie zum Datenschutz

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den GC Sagmühle und den Deutschen Golf Verband e. V.

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Präsident
Gerhard Lidl

Vizepräsident
Rudolf Hack

Schatzmeister
Siegfried Strigler

Platzwart
Karl Daschner

Schriftführer
Klaus Ragaller

Sportwart
Dr. Rainer Ostermaier

05.05.2010

Diese Satzung wurde im Vereinsregister unter VR 1049 eingetragen.